

Abschaffung der abschlagsfreien Frühverrentung

Analyse der fiskalischen Einsparungen
und Beschäftigungseffekte



Impressum

© Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Juni 2026

Herausgeber

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256, 33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Programm

Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
Frank Frick
Director

Verantwortlich

André Schleiter
Eric Thode

Autor:innen

Dr. Stefan Bach
Dr. Johannes Geyer
Prof. Dr. Peter Haan
Lukas Harder

Korrektorat

Jan W. Haas

Zitationshinweis

Bach, S., Geyer J., Haan P. u. Harder, L., (2026): Abschaffung der abschlagsfreien Frühverrentung – Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh.

Layout

Linda Wedi

DOI 10.11586/2026073

ID_3078

Titelbild: © Linda Wedi

Abschaffung der abschlagsfreien Frühverrentung

Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte

Stefan Bach, DIW Berlin

Johannes Geyer, DIW Berlin

Peter Haan, DIW Berlin und Freie Universität Berlin

Lukas Harder, Freie Universität Berlin

Inhalt

Zentrale Ergebnisse auf einen Blick	6
Key findings at a glance	7
1. Hintergrund und Zielsetzung	8
2. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte im Überblick	9
3. Daten und Vorgehensweise	13
4. Abschaffung der abschlagsfreien Frühverrentung	15
4.1 Szenario 1: Keine Verhaltensänderung	15
4.2 Szenario 2: Maximale Anpassung – längere Erwerbstätigkeit	17
4.3 Szenario 3: Realistische Verhaltensreaktionen	19
5. Verteilungswirkungen der Reform	21
6. Zusammenfassung und Implikationen	23
Literatur	25

Abbildungen

ABBILDUNG 1 Gesetzliche Altersgrenzen nach Rentenart und Geburtsjahr	9
ABBILDUNG 2 Rentenzugang nach Rentenart 2020–2024	10
ABBILDUNG 3 Zusammensetzung Rentenbestand nach Rentenart	11
ABBILDUNG 4 Renteneintritt vor Regelaltersgrenze in Monaten – Geburtsjahrgang 1957	15
ABBILDUNG 5 Barwert der fiskalischen Wirkungen im Szenario 1	17
ABBILDUNG 6 Barwert der fiskalischen Wirkungen im Szenario 2	18
ABBILDUNG 7 Barwert der fiskalischen Wirkungen im Szenario 3	20

Tabellen

TABELLE 1 Merkmale des Geburtsjahrgangs 1957 im Rentenbestand 2024 nach Rentenart	12
TABELLE 2 Vergleich der durchschnittlichen Renten mit und ohne Abschläge (in EUR)	16
TABELLE 3 Überblick zu fiskalischen Auswirkungen und Beschäftigungswirkungen der Szenarien 1 bis 3	24

Zentrale Ergebnisse auf einen Blick

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ermöglicht Versicherten mit mindestens 45 Wartezeitjahren einen abschlagsfreien Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze. Dieser Bericht schätzt die fiskalischen Effekte und Beschäftigungswirkungen einer Abschaffung dieser Rentenzugangsmöglichkeit auf Basis von administrativen Daten der Rentenversicherung. Zur Abschätzung dieser Effekte dient der Geburtsjahrgang 1957. Die Wirkungen werden dabei über die gesamte Rentenbezugszeit der betroffenen Kohorte betrachtet. Während sich das Einsparpotenzial für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) robust quantifizieren lässt, hängen die Auswirkungen auf die übrigen Sozialversicherungsträger und die öffentlichen Haushalte maßgeblich vom Verhalten der betroffenen Personen ab. Entscheidend ist dabei insbesondere, ob die Betroffenen im Fall der Abschaffung eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen oder stattdessen länger im Arbeitsmarkt verbleiben. Dies beeinflusst die Steuer- und Beitragseinnahmen.

Die Analyse einer Abschaffung der vorgezogenen abschlagsfreien Altersrente ergibt:

- Einsparpotenzial für die gesetzliche Rentenversicherung von 6,6 bis 7,7 Prozent der Rentenausgaben bei den Beziehenden der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente, was 2,8 bis 3,2 Prozent der gesamten GRV-Ausgaben für einen Geburtsjahrgang entspricht.
- Fiskalische Wirkungen für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Einkommensteuer variieren stark je nach unterstellten Verhaltensreaktionen – Mehreinnahmen durch verlängerte Erwerbstätigkeit und Mindereinnahmen durch geringere Rentenzahlungen könnten sich nahezu ausgleichen.
- Über die gesamte Rentenbezugszeit eines Geburtsjahrgangs ergibt sich ein Einsparpotenzial von 10,4 Milliarden Euro für die GRV. Abzüglich von rund 900 Millionen Euro an Mindereinnahmen bei anderen Sozialversicherungsträgern sowie bei der Einkommensteuer resultiert eine gesamtfiskalische Einsparung von 9,5 Milliarden Euro.
- Schätzungen ergeben rund 125 000 zusätzliche Vollzeitäquivalente für den Arbeitsmarkt.
- Beschäftigte in belastenden Berufen und mit Gesundheitsproblemen können Beschäftigung nur bedingt verlängern. Die daraus resultierenden Verteilungswirkungen der Reform müssen mitbedacht werden.
- Gezieltere Reformoptionen, etwa eine Einkommensbegrenzung des Zugangs, eine Stärkung der Grundrente oder die Einführung einer altersabhängigen Berufsunfähigkeitsrente, könnten die Verteilungswirkungen kurzfristig abmildern. Zudem ist es notwendig, in Weiterbildung und Gesundheit zu investieren, um langfristig ein längeres Arbeitsleben für alle zu ermöglichen.

Key findings at a glance

The old-age pension for people with an exceptionally long insurance record enables insured persons in Germany with at least 45 qualifying years to retire without deductions before reaching the standard retirement age (“abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte” or “Rente mit 63”). This report estimates the fiscal effects and employment effects of abolishing this pension access route, based on administrative data from the pension insurance system.

The 1957 birth cohort is used to estimate these effects. The effects are examined over the entire period during which the affected cohort receives pensions. While the potential savings for the statutory pension insurance scheme can be quantified robustly, the effects on the other social insurance providers and on income tax revenue depend heavily on the behaviour of the people affected. The key question is, in particular, whether those affected would claim an early old-age pension with deductions if this option were abolished, or instead remain in the labour market for longer. This affects tax and contribution revenues.

The analysis of abolishing the early old-age pension without deductions finds:

- Savings potential for the statutory pension insurance scheme of 6.6 to 7.7 percent of pension expenditure among recipients of the early pension without deductions, corresponding to 2.8 to 3.2 percent of total statutory pension insurance expenditure for one birth cohort.
- Fiscal effects for health insurance and long-term care insurance, as well as income tax, vary substantially depending on the assumed behavioural responses. Additional revenues from extended employment and revenue losses resulting from lower pension payments could largely offset one another.
- Over the entire pension-receipt period of one birth cohort, the statutory pension insurance scheme would have potential savings of EUR 10.4 billion. After deducting around EUR 900 million in lost revenues for other social insurance providers and from income tax, this results in overall fiscal savings of EUR 9.5 billion.
- Estimates indicate around 125,000 additional full-time equivalents of labour supply.
- Workers in strenuous occupations and those with health problems can extend their employment only to a limited extent. The resulting distributional effects of the reform must therefore be taken into account.
- More targeted reform options, such as limiting access based on income, strengthening the basic pension, or introducing an age-dependent occupational disability pension, could mitigate the distributional effects in the short term. In addition, investment in further training and health is necessary in order to make longer working lives possible for everyone in the long term.

1. Hintergrund und Zielsetzung

Der demografische Wandel stellt die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) in Deutschland vor zunehmende Herausforderungen. Niedrige Geburtenraten und eine steigende Lebenserwartung führen zu einer Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung. In den kommenden Jahren erreichen die geburtenstarken Jahrgänge der 1960er-Jahre das Rentenalter, während die nachfolgenden Kohorten deutlich kleiner sind. Das Verhältnis der Rentenbeziehenden zu den Beitragszahlenden steigt dadurch bis etwa 2040 stetig an – mit erheblichem Finanzierungsdruck auf das umlagefinanzierte System und wachsendem Reformdruck im deutschen Rentensystem.

In der Reformdiskussion werden deswegen Lösungen diskutiert, die das Erwerbspersonenpotenzial erhöhen und die Ausgaben dämpfen können. Ein zentraler Ansatzpunkt in der rentenpolitischen Debatte ist die Abschaffung oder Modifikation bestehender Frühverrentungsoptionen, insbesondere der Altersrente für besonders langjährig Versicherte – bekannt als „Rente mit 63“. Diese Rente ermöglicht Versicherten mit mindestens 45 Beitragsjahren (Wartezeit) einen Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze ohne Rentenabschläge. Da ein finanzieller Ausgleich für die längere Rentenbezugsdauer fehlt, entstehen der GRV Mehrausgaben, die als nicht beitragsgedeckte Leistungen einzustufen sind. Darüber hinaus setzt die Option einer abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente Anreize, die Erwerbstätigkeit früher zu beenden, was zu sinkenden Beitragseinnahmen bei gleichzeitig steigenden Leistungsausgaben führt. Eine Reform der „Rente mit 63“ ist daher ein häufig diskutierter Vorschlag in der wirtschaftswissenschaftlichen Debatte (u. a. Sachverständigenrat, 2023; Ferenc et al., 2025; Nullmeier, 2025; Börsch-Supan & Ruland, 2026).

Die vorliegende Studie ist Teil einer umfassenderen Untersuchung, in der verschiedene Reformoptionen im Bereich des vorgezogenen Bezugs einer Altersrente analysiert werden. Der Schwerpunkt dieses ersten Beitrags liegt auf der quantitativen Abschätzung der fiskalischen Effekte und Beschäftigungswirkungen einer Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Ein wesentlicher Mehrwert der Analyse besteht dabei in der expliziten Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen: Es wird untersucht, ob Versicherte im Reformfall ihre Erwerbstätigkeit verlängern würden oder stattdessen auf andere

Rentenzugangsoptionen wie die mit Abschlägen verbundene Altersrente für langjährig Versicherte oder Altersteilzeit ausweichen würden. Ohne diese Verhaltenskomponente lassen sich die tatsächlichen fiskalischen Effekte einer Reform nicht realistisch einschätzen. Die Ergebnisse dienen insofern auch zur Einordnung und Strukturierung der rentenpolitischen Diskussion, die nicht selten die Kosten der Rente für besonders langjährig Versicherte mit den absoluten Ausgaben für diese Rentenart gleichsetzt und damit das Einsparpotenzial erheblich überschätzt.

Die nachfolgenden Berichte widmen sich drei weiteren rentenpolitischen Reformszenarien. Einer davon behandelt gemeinsam die Erhöhung der Abschläge für einen vorzeitigen Renteneintritt ab dem Alter von 63 Jahren sowie die Anhebung des frühestmöglichen Renteneintrittsalters von 63 auf 64 Jahre für langjährig Versicherte. Die abschließende Studie widmet sich der Abschaffung der steuerlichen Begünstigung der Altersteilzeit.

Der vorliegende Bericht gliedert sich wie folgt: Abschnitt 2 erklärt die institutionellen Rahmenbedingungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte und gibt einen deskriptiven Überblick. Abschnitt 3 beschreibt die für die empirische Analyse genutzten Daten sowie die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der Reformeffekte. Abschnitt 4 präsentiert die Ergebnisse in verschiedenen Schritten. Abschnitt 5 diskutiert die mit einer Abschaffung einhergehenden Verteilungseffekte, während Abschnitt 6 mit einer Diskussion und politischen Schlussfolgerungen abschließt.

2. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte im Überblick

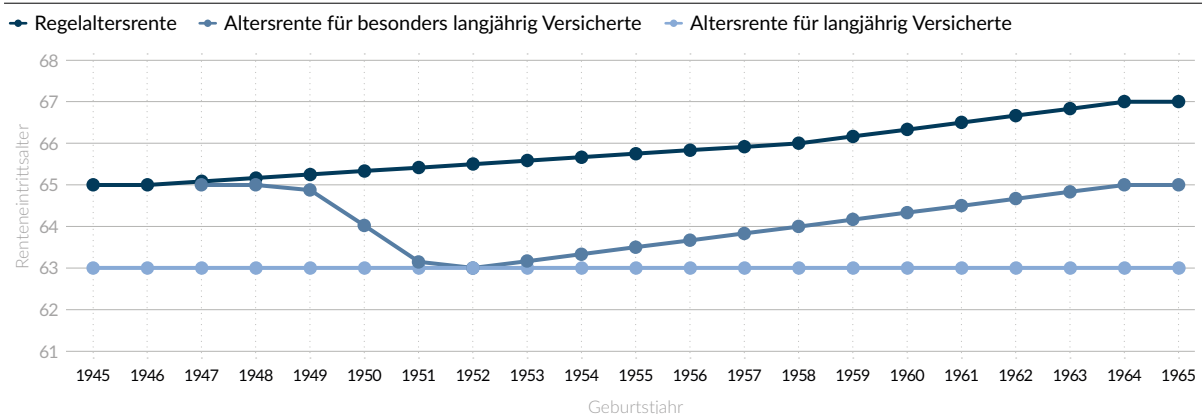
Die abschlagsfreie vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte wurde in ihrer heutigen Form im Jahr 2014 im Rahmen eines umfassenderen Rentenpakets (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) eingeführt.¹ Sie ermöglicht Versicherten, die die Wartezeit von 45 Jahren² erreichen, einen abschlagsfreien Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze (§ 38, 236b SGBVI). Im politischen und öffentlichen Diskurs wird diese Regelung häufig als „Rente mit 63“ bezeichnet.

Der Begriff geht darauf zurück, dass nach der Reform Versicherte der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1952 diese Altersrente bereits mit Vollendung des 63 Lebensjahres abschlagsfrei in Anspruch nehmen konnten (siehe Abbildung 1). Für spätere Geburtsjahrgänge wird das frühestmögliche Zugangsalter aktuell schrittweise angehoben. Für Versicherte der Jahrgänge 1953 bis 1963 steigt das Zugangsalter in monatlichen Schritten an. Für Versicherte des Jahrgangs 1957, die bei der folgenden Analyse im Zentrum stehen, liegt die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente bei 63 Jahren und zehn Monaten. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt das frühestmögliche

Zugangsalter dann bei 65 Jahren. Versicherte müssen also sowohl die Wartezeit von 45 Jahren als auch das jeweils geltende Mindestalter erreichen, um diese Altersrente beziehen zu können.

Aufgrund ihrer Abschlagsfreiheit zählt die Altersrente für besonders langjährig Versicherte seit der Absenkung der Altersgrenze 2014 zu den besonders nachgefragten Rentenformen. Dies spiegelt sich in den Rentenzugängen der vergangenen Jahre konstant wider. In den Jahren seit 2020 haben rund 30 Prozent der neu in die Altersrente eintretenden Personen die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch genommen (Abbildung 2). Betrachtet man zusätzlich die Altersrente für langjährig Versicherte, die mit Abschlägen bereits ab dem Alter von 63 Jahren bezogen werden kann, zeigt sich, dass im gesamten betrachteten Zeitraum etwa 50 Prozent der Zugänge auf diese beiden vorgezogenen Altersrenten entfallen. Nur etwa 40 Prozent gehen mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente.

ABBILDUNG 1 Gesetzliche Altersgrenzen nach Rentenart und Geburtsjahr



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt das Renteneintrittsalter für die unterschiedlichen Rentenarten nach Geburtsjahr. Die Zugangsvoraussetzungen variieren dabei. Bei den Geburtsjahren 1949-1951 hängt das individuelle Eintrittsalter für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte vom Geburtsmonat ab.

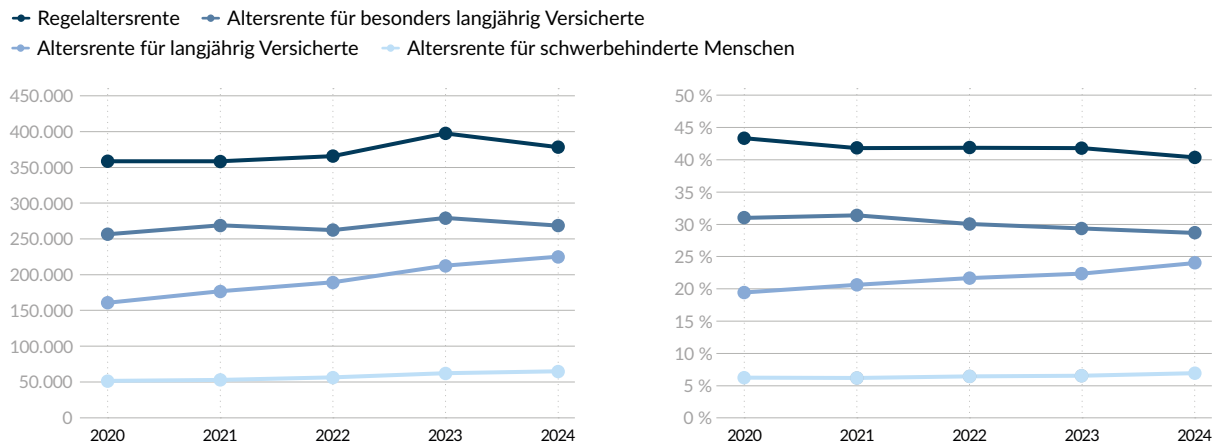
Quelle: §§ 235, 236, 236b SGB V, eigene Darstellung.

BertelsmannStiftung

1 Siehe dazu Dünn & Stosberg (2014).

2 Dazu zählen insbesondere Pflichtbeiträge aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit, Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit, Zeiten der Kindererziehung sowie Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege. Ebenfalls berücksichtigt werden unter anderem Zeiten des Bezugs bestimmter Sozialleistungen sowie Wehr- oder Zivildienstzeiten. Andere Zeiten, beispielsweise aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder aus schulischer Ausbildung und Studium, werden dagegen nicht angerechnet. Gleiches gilt für das Arbeitslosengeld I in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn. Für Details siehe Deutschen Rentenversicherung Bund (2025).

ABBILDUNG 2 Rentenzugang nach Rentenart 2020–2024



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die Rentenzugänge 2020–2024 nach Rentenart. Altersrenten für Frauen, Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit, sowie Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte werden nicht mit aufgeführt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung 2020–2024, eigene Darstellung.

BertelsmannStiftung

Der Anteil der Altersrente für besonders langjährig Versicherte an den jährlichen Rentenzugängen ist in den letzten Jahren leicht gesunken. Lag er im Jahr 2020 bei 31 Prozent, so betrug er im Jahr 2024 noch 28,7 Prozent. Die Zahl der entsprechenden Rentenzugänge ist weitgehend konstant und liegt zwischen rund 250 000 und 280 000 Fällen pro Jahr.

Durch die konstant hohe Inanspruchnahme ist auch die Bedeutung im Rentenbestand gestiegen. Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Zusammensetzung des Rentenbestands nach Rentenarten. Zunächst ist ein Anstieg der insgesamt gezahlten Altersrenten zu beobachten. Innerhalb des betrachteten Zeitraums erhöhte sich deren Zahl von 17,7 Millionen zum 31. Dezember 2013 auf 18,9 Millionen zum Jahresende 2024.

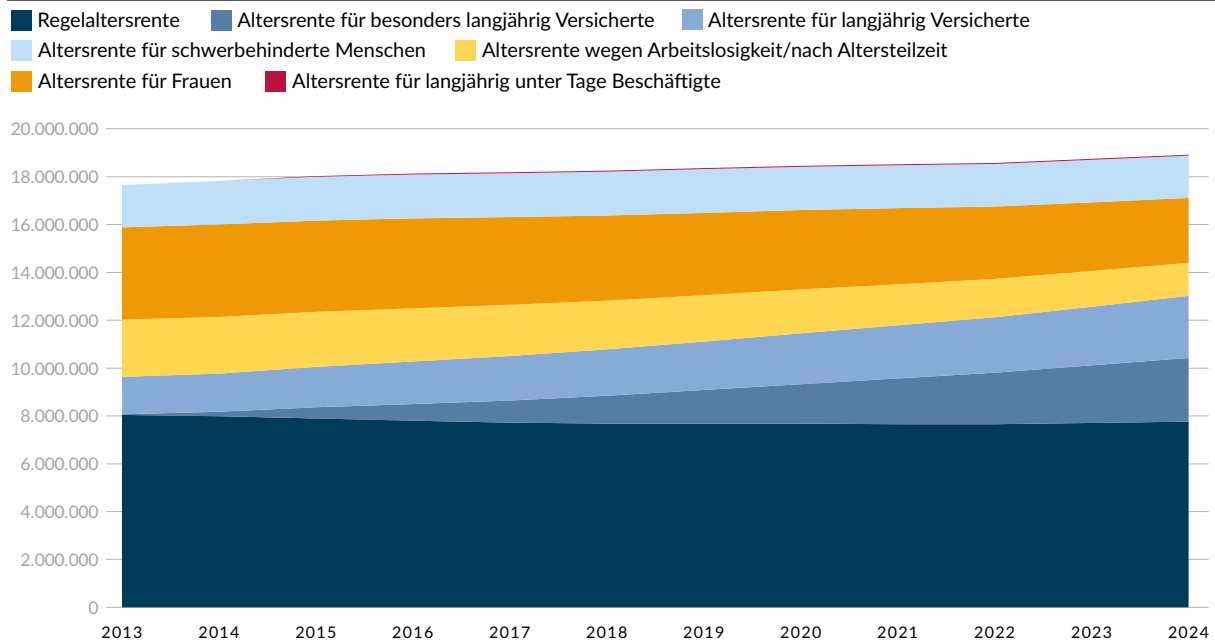
Den größten Anteil am Rentenbestand stellen durchgehend die Regelaltersrenten. Allerdings ist ihre absolute Zahl von rund acht Millionen auf etwa 7,8 Millionen gesunken. Gemessen am Gesamtbestand entspricht dies einem Rückgang ihres Anteils von 45,5 Prozent auf rund 41 Prozent. Diese Entwicklung lässt sich jedoch nicht direkt auf die Einführung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente zurückführen, sondern ist auch vor dem Hintergrund des schrittweise steigenden Regelrentenalters zu interpretieren. Zudem qualifizieren sich zunehmend mehr Frauen für vorgezogene Altersrenten, als dies in älteren Kohorten der Fall war.

Im Betrachtungszeitraum zeigen zwei Rentenarten eine anhaltend hohe, jedoch rückläufige Bedeutung, da sie nicht mehr neu bewilligt werden und somit auslaufende Bestandsgrößen darstellen. Dabei handelt es sich um die Altersrente für Frauen sowie die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit. Auch im Jahr 2024 bezogen noch rund 2,72 Millionen Personen eine Altersrente für Frauen und etwa 1,38 Millionen eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beziehungsweise nach Altersteilzeit.

Besonders auffällig und für die vorliegende Analyse zentral ist der kontinuierliche Anstieg des Anteils der Altersrente für besonders langjährig Versicherte seit der Reform im Jahr 2014. Während ihr Anteil im Jahr 2020 noch bei rund neun Prozent lag, ist er bis 2024 auf etwa 14 Prozent gestiegen. Mit rund 2,66 Millionen Renten stellte sie im Jahr 2024 bereits die drittgrößte Rentenart dar. Damit hat diese vergleichsweise junge Rentenart innerhalb kurzer Zeit erheblich an Bedeutung im Rentenbestand gewonnen und es entfällt auf sie bereits ein Fünftel der gesamten GRV-Ausgaben für Altersrenten.

In diesem Bericht liegt der Fokus auf der Geburtskohorte 1957. Auch in diesem Jahrgang sind die Rentenarten ähnlich verteilt. Zum Jahresende 2024 bezogen rund eine Million Menschen dieses Jahrgangs eine Altersrente. Dabei entfielen 46,7 Prozent auf eine Regelaltersrente, 7,2 Prozent auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen und knapp 17 Prozent auf eine Altersrente für langjährig Versicherte. 29,1 Prozent oder 296 845 Rentner:innen dieses Jahrgangs

ABBILDUNG 3 Zusammensetzung Rentenbestand nach Rentenart



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die Entwicklung des Rentenbestandes zwischen 2013 bis 2024, jeweils zum Stichtag am 31. Dezember.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung 2013–2024, eigene Darstellung

BertelsmannStiftung

bezogen eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte.³ Männer nehmen diese Rentenform mit 33,7 Prozent deutlich häufiger in Anspruch als Frauen (25 Prozent). Dieser Unterschied ist auch auf die Voraussetzung der Wartezeit von 45 Jahren zurückzuführen.

Ein Blick auf die Charakteristika zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Beziehenden der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente und den übrigen Altersrentner:innen derselben Kohorte (Tabelle 1). Personen mit einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte weisen im Durchschnitt deutlich längere Versicherungsbiografien auf (Buslei et al., 2024). Dies spiegelt sich insbesondere in der Höhe der akkumulierten Entgeltpunkte wider. Während Beziehende der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente im Durchschnitt rund 47,3 Entgeltpunkte erreicht haben, liegt dieser Wert bei den übrigen Altersrenten bei etwa 30 Entgeltpunkten.

Diese Diskrepanz überträgt sich unmittelbar in die Höhe der Rentenleistungen. Der durchschnittliche monatliche Rentenzahlungsbetrag bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte lag Ende 2024 bei

1.648 Euro und damit deutlich über dem entsprechenden Wert der übrigen Altersrentner:innen von rund 998 Euro. Zudem zeigen sich über alle Rentenarten hinweg ausgeprägte geschlechtsspezifische Unterschiede. Männer beziehen im Durchschnitt höhere Renten als Frauen. Der Gender Pension Gap liegt bei 20,4 Prozent innerhalb der Altersrenten für besonders langjährig Versicherte.

Eine weitere Auffälligkeit ist, dass Beziehende der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente überdurchschnittlich häufig auch Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben. Dies wirkt auf den ersten Blick kontraintuitiv, da die Gruppe im Mittel höhere Rentenzahlungen aufweist. Jedoch lässt sich die Beobachtung durch die sich überschneidenden Anspruchsvoraussetzungen erklären. Sowohl für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte als auch für den Grundrentenzuschlag müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten erfüllt sein. Frauen erfüllen zudem häufiger die weitere Voraussetzung niedriger durchschnittlicher Entgeltpunkte in den Grundrentenbewertungszeiten. So sind 41,7 Prozent der Frauen in abschlagsfreier vorgezogener Altersrente grundrentenzuschlagsberechtigt, wobei nur 18,6 Prozent

³ Über den Zeitverlauf können insgesamt mehr Personen des Geburtsjahrgangs 1957 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte bezogen haben. In der vorliegenden Analyse werden jedoch ausschließlich diejenigen Personen berücksichtigt, die zum Jahresende 2024 noch im Rentenbestand waren.

tatsächlich einen Grundrentenzuschlag erhalten. Dieser große Unterschied ist durch die Einkommensprüfung der Grundrente zu erklären. Personen, deren monatliches Einkommen im Jahr 2024 1.375 Euro (Alleinstehende) bzw. 2.145 Euro (Paare) übersteigt, erhalten den Grundrentenzuschlag nur anteilig oder gar nicht, auch wenn sie die erforderlichen Grundrentenzeiten erfüllen.

Insgesamt zeigt sich für die Gruppe der Altersrentner:innen für besonders langjährig Versicherte, dass diese überdurchschnittlich häufig während des Rentenbezugs erwerbstätig bleiben, meist in Form von geringfügiger Beschäftigung.

TABELLE 1 Merkmale des Geburtsjahrgangs 1957 im Rentenbestand 2024 nach Rentenart

	Altersrente für besonders langjährig Versicherte			Weitere Altersrenten		
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
Wohnsitz in Deutschland (%)	99	98	99	94	93	95
Wohnsitz in Ostdeutschland (%)	23	22	23	17	17	17
Deutsche Staatsangehörigkeit (%)	95	94	96	85	83	87
Verheiratet (%)	74	80	66	66	68	65
Erwerbstätig im Rentenbezug (%)	26	26	24	19	20	18
Anspruch auf Grundrentenzuschlag (%)	23	9	42	15	7	22
Grundrentenzuschlag > 0 (%)	11	5	19	9	5	12
Wartezeitmonate	555	560	548	383	374	390
Entgeltpunkte gesamt	47	52	41	30	35	26
Monatlicher Rentenzahlbetrag (EUR)	1.649	1.815	1.445	998	1.135	889
Median Rentenzahlbetrag (EUR)	1.601	1.764	1.378	913	1.069	825
Beobachtungen (N)	296.845	163.467	133.378	722.518	321.294	401.224

Anmerkungen: Die Tabelle zeigt Charakteristika der Beziehenden der Altersrente für besonders langjährig Versicherte im Vergleich zu den übrigen Altersrentner:innen der Geburtskohorte 1957. Zu den übrigen Altersrenten zählen die Regelaltersrente, die Altersrente für schwerbehinderte Menschen sowie die Altersrente für langjährig Versicherte. Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil innerhalb der jeweiligen Gruppe. Alle Angaben beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2024. Summe der Entgeltpunkte ohne Zugangsfaktor und ohne Grundrentenzuschlag nach §§ 76g, 307e, 307f SGB VI. Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

3. Daten und Vorgehensweise

Die empirische Analyse des Reformszenarios basiert auf administrativen Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund, die vom Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV) bereitgestellt werden.⁴ Auf Grundlage dieser Daten können sowohl der Rentenbestand als auch die Rentenzugänge über mehrere Jahre hinweg bis 2024 detailliert beobachtet und analysiert werden. Die Datensätze umfassen die Grundgesamtheit der Personen, die eine Altersrente aus der GRV beziehen, und ermöglichen damit eine umfassende Analyse der Struktur und Entwicklung des Rentenzugangs in Deutschland.

In der gesamten Studie liegt der Fokus auf der Geburtskohorte 1957, da sie 2024 die letzte vollständig verrentete Kohorte war. Das heißt, alle Mitglieder der Kohorte haben bis zum Jahr 2024 das Regelrenteneintrittsalter erreicht oder sind vorher verstorben.⁵ Für diesen Jahrgang wird untersucht, wie sich Renteneintrittsentscheidungen und gesamtwirtschaftliche Kosten entwickelt hätten, wenn die abschlagsfreie vorgezogene Altersrente nicht zur Verfügung gestanden hätte. Die Analyse einer vollständig beobachtbaren Kohorte ermöglicht eine realitätsnahe Bewertung des Verhaltens unter alternativen institutionellen Bedingungen und liefert damit auch eine Grundlage für Rückschlüsse auf zukünftige, kurz vor dem Renteneintritt stehende Jahrgänge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Größen der Kohorten unterscheiden können, was die entsprechenden Reformeffekte verändern würde. Zudem hängen die Effekte auch von den wirtschaftlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Reform ab. Die Wirkung einer Abschaffung der vorgezogenen Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist beispielsweise davon abhängig, wie hoch die Arbeitslosigkeit unter Älteren ist, da der Wechsel aus Nichtbeschäftigung in Rentenbezug andere fiskalische Folgen hat als der Wechsel aus Beschäftigung in Rente.

Die empirische Analyse erfolgt in drei Szenarien. Die ersten beiden Szenarien treffen jeweils gegensätzliche Annahmen über mögliche Verhaltensreaktionen und

bilden damit einen Korridor der minimalen und maximalen Beschäftigungseffekte ab. Das dritte Szenario stützt sich hingegen auf empirisch geschätzte Verhaltensreaktionen und liefert so eine realitätsnahe Einschätzung der tatsächlichen Beschäftigungs- und Reformwirkungen.

Im ersten Szenario wird angenommen, dass die Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrentenoption keine Verhaltensänderungen ausgelöst hätte. Die betroffenen Personen wären demnach zum gleichen Zeitpunkt in Rente gegangen wie in den Daten beobachtet. In diesem kontrafaktischen Szenario hätten sie jedoch Abschläge von 0,3 Prozent pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts hinnehmen müssen. Auf dieser Grundlage lassen sich die individuellen Rentenzahlbeträge neu berechnen. Dieses Szenario ermöglicht eine erste Abschätzung der direkten fiskalischen Effekte für die GRV sowie für weitere Sozialversicherungsträger und die Einkommensteuer, sofern sich das Renteneintrittsverhalten nicht verändert.⁶

Im zweiten Szenario wird eine maximale Verhaltensreaktion unterstellt. In diesem Fall hätten alle betroffenen Personen ihren Renteneintritt so lange aufgeschoben, bis sie die Regelaltersgrenze erreicht hätten. Für die Zeit zwischen dem beobachteten Renteneintritt und dem späteren Eintritt im kontrafaktischen Szenario werden zusätzliche Annahmen zum Erwerbsverhalten getroffen. Personen, die im Jahr vor dem ursprünglichen Renteneintritt erwerbstätig waren, werden als weiterhin beschäftigt angenommen. Für Personen ohne vorherige Beschäftigung wird unterstellt, dass sie nicht erwerbstätig geblieben wären. Auf dieser Grundlage lassen sich die fiskalischen Effekte wie im ersten Szenario abschätzen. Gleichzeitig ermöglicht dieses Szenario eine Abschätzung der maximalen Ausweitung des Arbeitsangebots in der Kohorte 1957.

Im dritten Szenario wird schließlich eine Verhaltensreaktion angenommen, die auf der Evaluation der Rentenreform 2014 basiert, die die Altersgrenze für

4 Es werden dafür Informationen zum Rentenbestand aus den Datensätzen Rentenbestand 2020–2024 (OSV.RTBN.2020–2024, On-Site-Version 1.0) herangezogen und Daten zu Rentenzugängen aus dem Datensatz Rentenzugänge 2011–2024 (OSV.RTZN.2011–2024, On-Site-Version 1.0) genutzt.

5 Rentenzugänge nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden vernachlässigt, da sie quantitativ unbedeutend sind.

6 Diese Berechnungen orientieren sich an den Analysen von Bach (2021).

diese abschlagsfreie Rentenart vorübergehend gesenkt hat (Dolls & Krolage, 2023). Dabei wird angenommen, dass ein Teil der betroffenen Personen den Renteneintritt verschoben hätte und länger erwerbstätig geblieben wäre, während ein anderer Teil weiterhin frühzeitig in Rente gegangen wäre, dann jedoch unter Inkaufnahme entsprechender Abschläge. Zudem wird so auch berücksichtigt, dass einzelne Personen ihren Renteneintritt sogar vorgezogen hätten, da

mit dem Wegfall der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente der Anreiz entfiel, bis zum Erreichen dieser Option zu warten. Dieses Szenario stellt eine bestmögliche Annäherung an die tatsächlichen Verhaltensreaktionen dar und ermöglicht eine realistische Abschätzung der fiskalischen Folgen einer Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

4. Abschaffung der abschlagsfreien Frühverrentung

4.1 Szenario 1: Keine Verhaltensänderung

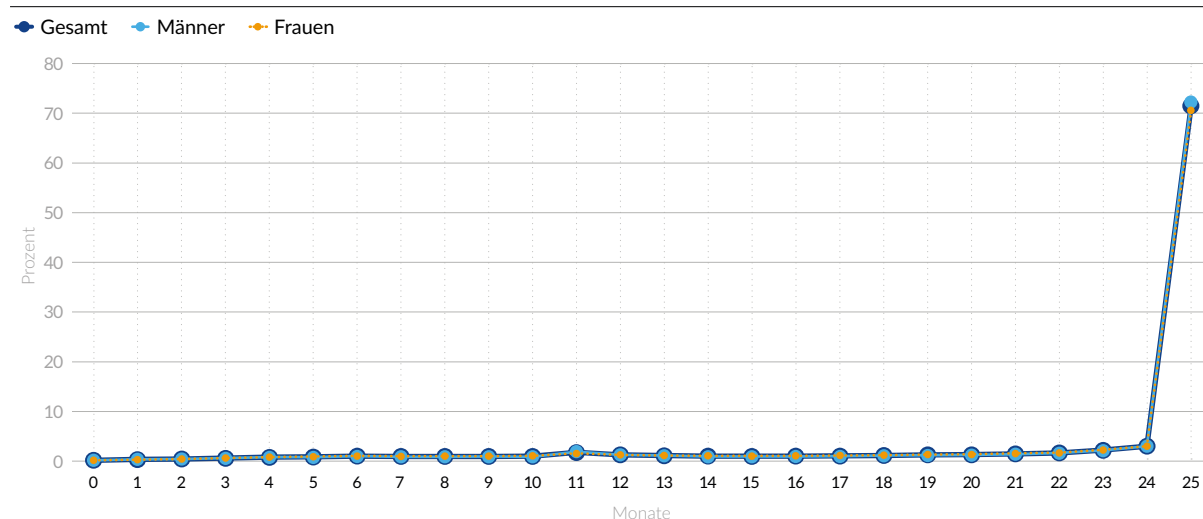
In einem kontrafaktischen Szenario ohne abschlagsfreie vorgezogene Altersrente wäre für den Geburtsjahrgang 1957 ein abschlagsfreier Renteneintritt erst mit 65 Jahren und elf Monaten möglich gewesen statt bereits mit 63 Jahren und zehn Monaten. In diesem ersten Analyseschritt wird angenommen, dass die Reform keine Verhaltenseffekte auf den Renteneintritt ausgelöst hätte. Die Versicherten wären somit zum gleichen Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wie in den Daten dokumentiert. Jedoch hätten sie eine Altersrente für langjährig Versicherte mit entsprechenden Abschlägen bezogen.

Zur Simulation der Reform wird dementsprechend für alle Beziehenden einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte der frühestmögliche abschlagsfreie Rentenzugang auf das jeweilige individuelle Regelrentenalter von 65 Jahren und elf Monaten gesetzt. Die Differenz zwischen dem beobachteten tatsächlichen Renteneintritt und dieser Regelaltersgrenze entspricht der Anzahl der Monate, um die der Renteneintritt vorgezogen wurde.

Abbildung 4 zeigt die Verteilung dieses vorgezogenen Renteneintritts. Es wird deutlich, dass ein Großteil der Rentner:innen den frühestmöglichen Zeitpunkt der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente genutzt hat. Für die Kohorte 1957 entspricht dies einem Vorziehen von bis zu 25 Monaten. Im Durchschnitt erfolgte der Renteneintritt 22,12 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Systematische Unterschiede im Renteneintrittsverhalten zwischen Männern und Frauen sind dabei nicht erkennbar.

Auf Basis der gesetzlichen Regelung werden die zusätzlichen Abschlagsmonate in prozentuale Rentenabschläge umgerechnet. Dabei beträgt der Abschlag 0,3 Prozent pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs. Die so ermittelten Abschläge werden auf die individuellen Rentenansprüche angewandt, wodurch sich neue Bruttorenten nach Berücksichtigung der Abschläge bestimmen lassen.⁷ Bei vorzeitigem Renteneintritt um 25 Monate ergeben sich so maximale Abschläge von 7,5 Prozent. Durch die durchschnittlichen 22,12 Abschlagsmonate ergeben sich durchschnittliche Abschläge in der monatlichen Bruttorente von 6,6 Prozent.⁸

ABBILDUNG 4 Renteneintritt vor Regelaltersgrenze in Monaten – Geburtsjahrgang 1957



Die Abbildung zeigt, wie viele Monate die Beziehenden der abschlagsfreien Frührente vor ihrem individuellen Regelrentenalter in Rente gegangen sind.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

⁷ Gemäß § 77 Abs. 3 S 1 SGB VI bleibt der Zugangsfaktor einer vorangegangenen Erwerbsminderungsrente für die bereits dort berücksichtigten Entgeltpunkte in der Folgerente maßgebend.

⁸ Ein kleiner Teil dieser Gruppe könnte bei Vorliegen einer Schwerbehinderung in die Rente wegen Schwerbehinderung wechseln. Dort wären die Abschläge geringer.

TABELLE 2 Vergleich der durchschnittlichen Renten mit und ohne Abschläge (in EUR)

	Brutto- rente	Renten- zahlbetrag	Beitrag zur KV	Beitrag zur PV	Brutto- rente	Renten- zahlbetrag	Beitrag zur KV	Beitrag zur PV
Gesamt	1.861	1.649	151	61	1.739	1.540	141	57
Männer	2.047	1.815	166	66	1.911	1.694	155	62
Frauen	1.633	1.445	133	55	1.527	1.351	124	52

Anmerkungen: Die Tabelle zeigt die durchschnittlichen Bruttorenten (inklusive Grundrentenzuschlag), Rentenzahlbeträge sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentenbeziehenden. Die Werte ohne Abschläge entsprechen den tatsächlich beobachteten Größen im Rentenbestand 2024 für die Geburtskohorte 1957 und die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Die Werte mit Abschlägen basieren auf einem kontrafaktischen Szenario, in dem dieselben Personen zum gleichen Zeitpunkt in Rente gegangen wären, jedoch unter Anwendung der regulären Abschläge. Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

Tabelle 2 zeigt die daraus resultierenden Veränderungen für die Versicherten. Im Durchschnitt sinkt der monatliche Rentenzahlbetrag im Jahr 2024 von 1.649 Euro auf 1.540 Euro. Dies entspricht einer monatlichen Reduktion von rund 109 Euro pro Person. Aufgrund höherer Ausgangsrenten fallen die absoluten Veränderungen bei Männern größer aus als bei Frauen. Bei Männern reduziert sich der durchschnittliche Rentenzahlbetrag von 1.815 Euro auf 1.694 Euro, während er bei Frauen von 1.445 Euro auf 1.351 Euro sinkt.

Mit den niedrigeren Bruttorenten gehen gleichzeitig geringere Beiträge der Rentner:innen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einher, da diese proportional zur Rentenhöhe erhoben werden. Der durchschnittliche monatliche Beitrag zur Krankenversicherung reduziert sich von 151 Euro auf 141 Euro, während der Beitrag zur Pflegeversicherung von 61 Euro auf 57 Euro sinkt.⁹

Zur Beurteilung der fiskalischen Wirkungen liefern monatliche Effekte eine erste Orientierung. Sobald jedoch in den folgenden Szenarien zusätzliche Arbeitseffekte berücksichtigt werden, reicht eine rein monatliche Betrachtung nicht mehr aus. Die Reform verändert dann nicht nur die Höhe der laufenden Rentenzahlungen, sondern auch deren Bezugsdauer. Eine isolierte Betrachtung einzelner Monate würde diese intertemporalen Effekte nicht adäquat erfassen. Daher wird im Folgenden der Barwert der fiskalischen Veränderungen über die verbleibende Lebenserwartung berechnet. Die fernere Lebenserwartung unterscheidet sich dabei zwischen Männern und Frauen. Für Männer der betrachteten Kohorte beträgt sie nach dem vollendeten 66. Lebensjahr im Durchschnitt

18,11 Jahre, für Frauen 21,49 Jahre (Statistisches Bundesamt, 2023).

Neben Annahmen zur ferneren Lebenserwartung erfordert die Barwertberechnung auch Annahmen über künftige Rentenanpassungen und den Diskontierungssatz. In Anlehnung an die Deutsche Bundesbank (2025) unterstellen wir ein nominales Rentenwachstum von 2,5 Prozent pro Jahr sowie einen Diskontierungssatz von ebenfalls 2,5 Prozent, der sich an der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen orientiert. Damit gilt in der vorliegenden Berechnung $g = r$.

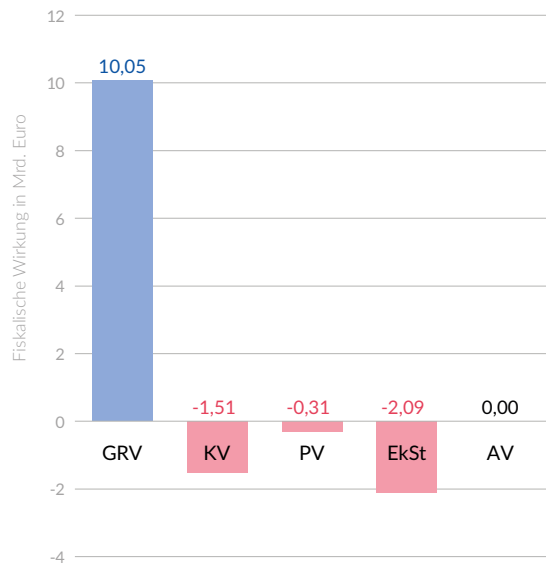
Auf Grundlage dieser Annahmen ergibt sich für die GRV für den Geburtsjahrgang 1957 ein Einsparungsbarwert von rund 10,1 Milliarden Euro (Abbildung 5). Dies entspricht etwa 6,6 Prozent des Barwerts der Rentenausgaben für diese Personengruppe. Die relative Veränderung des Barwerts spiegelt damit die zusätzlichen monatlichen Abschläge wider. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der GRV für den Geburtsjahrgang 1957 über alle Altersrenten entspricht dies einer Einsparung von rund 2,8 Prozent.

Gleichzeitig verringern sich jedoch die Beitragseinnahmen der Sozialversicherungen, da niedrigere Rentenzahlungen zu geringeren Beitragszahlungen führen. Die Einnahmen der Krankenversicherungen sinken im Barwert um etwa 1,5 Milliarden Euro, was ebenfalls einer Reduktion von rund 6,6 Prozent entspricht. Die Einnahmen der Pflegeversicherung gehen um etwa 309 Millionen Euro zurück.

Aus den vorliegenden Daten lässt sich die tatsächliche Einkommensteuerbelastung der Versicherten nicht direkt bestimmen. Diese hängt zum einen vom

⁹ Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden individuell auf Basis der beobachteten Beitragsverhältnisse berechnet. Der überwiegende Teil der Beobachtungen ist pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung (94,7 %). Die Auswirkungen werden als gepoolte Größe über alle Versicherungsverhältnisse ausgewiesen, ohne zwischen den Versicherungsarten zu differenzieren.

ABBILDUNG 5 **Barwert der fiskalischen Wirkungen im Szenario 1**



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die fiskalischen Effekte einer Abschaffung der abschlagsfreien Frührente im Szenario 1. Dargestellt ist der Barwert der Veränderungen über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 nach Renteneintritt. Positive Werte entsprechen einer Entlastung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, negative Werte einer Mehrbelastung. GRV bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, KV die Krankenversicherung, wobei der überwiegende Teil der Effekte auf die gesetzliche Krankenversicherung entfällt, PV die Pflegeversicherung, EkSt die Einkommensteuereinnahmen und AV die Arbeitslosenversicherung.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

gesamten zu versteuernden Einkommen ab, also einschließlich weiterer Einkommensquellen wie Selbständigen- oder Vermögenseinkünften sowie weiteren Alterseinkünften, abzüglich Werbungskosten, Vorsorgeaufwendungen, weiteren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Zum anderen hängt die Steuerbelastung vom Haushaltszusammenhang ab, durch Abzug von Freibeträgen für Kinder und Alleinerziehende sowie durch die Zusammenveranlagung von Ehepartnern nach dem Splitting-Verfahren.

Auf Basis der durchschnittlichen Bruttorenten dieser Gruppe und Annahmen über zusätzliche Einkommen wird vereinfachend mit einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 22,5 Prozent gerechnet, der mit einem Einkommensteuer-Simulationsprogramm aus dem gewichteten Durchschnitt für typische Fallkonstellationen abgeleitet wird. Unter dieser

vereinfachenden Annahme würden die Einkommensteuereinnahmen um rund 2,1 Milliarden Euro im Barwert sinken, was einem Rückgang von 6,6 Prozent entspricht. Diese Mindereinnahmen sind vor allem vor dem Hintergrund zu betrachten, dass in diesem Szenario kein Zuwachs bei Beschäftigung und Wertschöpfung entsteht, da keine Verhaltensänderungen unterstellt werden. Die geringeren Steuereinnahmen spiegeln damit ausschließlich die niedrigeren Rentenzahlungsbeträge infolge der Abschläge wider, ohne dass diesen fiskalischen Kosten ein Beschäftigungseffekt gegenübersteht.

Saldiert über alle Sozialversicherungsträger und die Einkommensteuer ergibt sich im Szenario 1 eine gesamtfiskalische Nettoeinsparung von 6,1 Milliarden Euro. Auch dieser Wert ist als Barwert über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 zu verstehen.

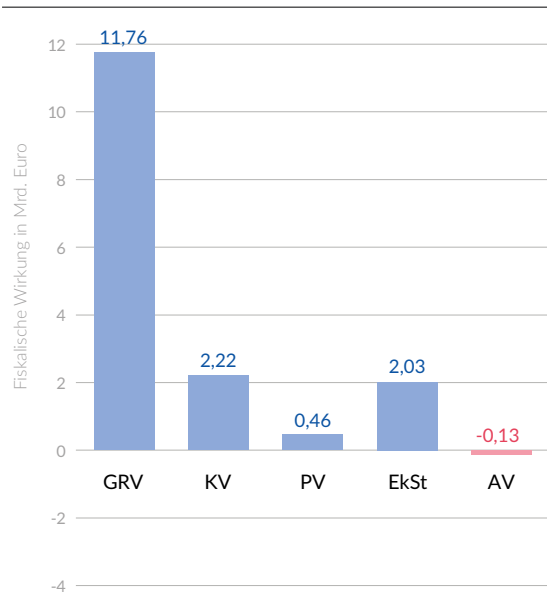
4.2 Szenario 2: Maximale Anpassung – längere Erwerbstätigkeit

Im zweiten Szenario wird ein extremer Fall der maximalen Verhaltensanpassungen betrachtet. Dabei wird unterstellt, dass alle von einer Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente betroffenen Personen ihren tatsächlichen Renteneintritt vollständig bis zum jeweiligen Regelrenteneintrittsalter hinausgeschoben hätten. Anstatt vorzeitig in Rente zu gehen, hätten sie ihren Status aus dem Jahr vor dem Rentenzugang unverändert beibehalten. Das bedeutet, dass Personen entweder weiterhin beschäftigt geblieben wären (91,44 Prozent), weiterhin keiner Beschäftigung nachgegangen wären (6,88 Prozent) oder eine bereits bezogene Erwerbsminderungsrente fortgeführt hätten (1,68 Prozent).¹⁰

Personen mit abschlagsfreier vorgezogener Altersrente der Geburtskohorte 1957, die im Jahr vor dem Altersrenteneintritt erwerbstätig waren, erzielten im Durchschnitt ein beitragspflichtiges Einkommen von 37.386 Euro. Für die Berechnung zusätzlicher Entgeltpunkte wird angenommen, dass diese Erwerbstätigkeit bis zur Regelaltersgrenze fortgesetzt worden wäre. Die durchschnittliche Dauer dieser

¹⁰ Dies stellt eine methodische Vereinfachung dar. Der Status vor dem Rentenbezug basiert auf dem im Datensatz verfügbaren Jahresarbeitsverdienst im Vorjahr des Rentenbeginns. Personen ohne verzeichneten Arbeitsverdienst werden der Gruppe ohne Beschäftigung zugeordnet, einschließlich Pflegepersonen oder Personen im Bezug von Entgeltersatzleistungen. Mögliche Ausweichreaktionen in diese Zustände werden nicht berücksichtigt.

ABBILDUNG 6 **Barwert der fiskalischen Wirkungen im Szenario 2**



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die fiskalischen Effekte einer Abschaffung der abschlagsfreien Frührente im Szenario 2. Dargestellt ist der Barwert der Veränderungen über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 nach Renteneintritt. Positive Werte entsprechen einer Entlastung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, negative Werte einer Mehrbelastung. **GRV** bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, **KV** die Krankenversicherung, wobei der überwiegende Teil der Effekte auf die gesetzliche Krankenversicherung entfällt, **PV** die Pflegeversicherung, **EkSt** die Einkommensteuereinnahmen und **AV** die Arbeitslosenversicherung.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

Verlängerung beträgt 22,12 Monate (vgl. Kapitel 4.1). Die Berechnungen erfolgen dabei auf Basis der individuellen Mikrodaten, sodass sowohl die Dauer bis zur Regelaltersgrenze als auch die daraus resultierenden Entgeltpunkte für jede Person separat bestimmt werden. Auf dieser Grundlage werden die zusätzlichen Entgeltpunkte ermittelt, die während dieser verlängerten Erwerbsphase angefallen wären.

Diese zusätzlichen Entgeltpunkte wirken sich in zweifacher Weise aus. Erstens verschiebt sich der Beginn des Rentenbezugs nach hinten, sodass während der zusätzlich gearbeiteten Monate keine Rentenzahlungen erfolgen. Dies führt zu Einsparungen für die GRV. Zweitens erhöht die längere Beitragszeit den späteren Rentenanspruch dauerhaft, da die zusätzlich erworbenen Entgeltpunkte in die Rentenberechnung eingehen. Dies bringt höhere Ausgaben der GRV mit sich, erhöht jedoch auch die Einnahmen der anderen

Sozialversicherungsträger und der Steuer. Das Szenario erfasst damit sowohl die kurzfristige Entlastung durch später einsetzende Rentenzahlungen als auch die langfristige Gegenwirkung durch höhere Rentenansprüche im weiteren Lebensverlauf.

Parallel dazu werden auch die Auswirkungen auf das Arbeitsvolumen berücksichtigt. Aus dem fortgeführten Erwerbseinkommen ergeben sich zusätzliche beitragspflichtige Einkommen in den Monaten zwischen tatsächlichem und kontrafaktischem Renteneintritt. Dadurch steigen im Simulationsszenario nicht nur die Einnahmen der GRV, sondern auch die Beitragseinnahmen der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Durch die Weiterbeschäftigung steigen die Steuereinnahmen.

Für Rentner:innen, die im Vorjahr des Leistungsfalls eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben, wird unterstellt, dass diese Leistung bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze fortgeführt worden wäre. In diesem Fall ergeben sich keine Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherungsträger.

Die dritte betrachtete Anpassungsreaktion betrifft Personen, die im Vorjahr des Leistungsfalls keiner Erwerbstätigkeit nachgingen. Vereinfachend wird unterstellt, dass diese Personen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Arbeitslosengeld I bezogen hätten. Dadurch entstehen zusätzliche Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, einschließlich der damit verbundenen Beitragszahlungen an die übrigen Sozialversicherungsträger. Von einem früheren Eintritt in den Arbeitslosengeldbezug sowie einem möglichen Übergang in Arbeitslosengeld II bei Überschreiten der maximalen Bezugsdauer von 24 Monaten wird dabei abstrahiert.

Abbildung 6 verdeutlicht, dass die Einsparungen für die GRV als Barwert über die fernere Lebenserwartung höher ausfallen als im Szenario 1.¹¹ Die Schätzung ergibt, dass eine Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente für den Geburtsjahrgang 1957 Einsparungen von rund 11,8 Milliarden Euro bewirkt hätte. Dies entspricht etwa 7,7 Prozent des Barwerts der gesamten Rentenzahlungen für diese Personengruppe im Status quo ohne Reform. Bezogen

11 Die Ergebnisse sind abhängig von den Annahmen zur Berechnung des Barwertes, also den Annahmen zu Rentensteigerungen und Diskontzins.

auf die erwarteten Gesamtkosten der GRV für alle Altersrentner:innen ist dies eine Einsparung von rund 3,2 Prozent.¹²

Neben den höheren Einsparungen in der GRV profitieren auch die übrigen Sozialversicherungsträger von einer Verschiebung des Renteneintritts bis zum Regelrentenalter. Für die Krankenversicherungen ergeben sich zusätzliche Einnahmen in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro im Barwert. Diese resultieren zum einen aus zusätzlichen Beitragszahlungen während der verlängerten Erwerbstätigkeit und zum anderen aus höheren Bruttorenten im späteren Rentenbezug. Ein ähnlicher Effekt zeigt sich für die Pflegeversicherung, deren Einnahmen im Barwert um etwa 461 Millionen Euro steigen.

Auch der Staat profitiert fiskalisch durch zusätzliche Steuereinnahmen aus der verlängerten Erwerbstätigkeit. Unter gleichbleibenden Annahmen wie in Kapitel 4.1 beläuft sich der Barwert der zusätzlichen Einkommensteuereinnahmen auf rund zwei Milliarden Euro. Demgegenüber stehen geringfügige Mehrausgaben der Arbeitslosenversicherung in Höhe von etwa 133 Millionen Euro. Diese entstehen durch Personen, die den Zeitraum bis zum Regelrentenalter über Leistungen der Arbeitslosenversicherung überbrücken.¹³

Saldiert über alle Sozialversicherungsträger und die Einkommensteuer ergibt sich bei maximaler Verhaltensanpassung eine gesamtfiskalische Nettoeinsparung von 16,3 Milliarden Euro über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957.

Aus der Weiterbeschäftigung der Personen mit abschlagsfreier vorgezogener Altersrente ergäbe sich zudem ein erhebliches zusätzliches Arbeitsvolumen. Auf Basis der hypothetischen Lohnsumme von 18,6 Milliarden Euro über die gesamte zusätzliche Arbeitszeit entspricht dies rund 305 000 Vollzeitäquivalenten für die Kohorte 1957.¹⁴ Diese Größenordnung basiert jedoch auf der restriktiven Annahme, dass alle Personen ihren Renteneintritt bis zur Regelaltersgrenze

verschieben. Realistischer ist eine Verhaltensanpassung, bei der ein Teil der Betroffenen weiterhin vorzeitig in Rente geht und dabei Abschläge in Kauf nimmt. Ein solches Szenario wird im nächsten Abschnitt betrachtet.

4.3 Szenario 3: Realistische Verhaltensreaktionen

Die Methodik im dritten Szenario kombiniert die Ansätze der beiden vorherigen Szenarien. Es wird angenommen, dass Personen ihr Renteneintrittsverhalten anpassen, jedoch im Durchschnitt die maximale mögliche Verzögerung bis zur Regelaltersgrenze nicht vollständig ausschöpfen.

Die empirische Literatur zeigt, dass eine Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters um ein Jahr in der Regel nicht zu einer gleich starken Verschiebung des tatsächlichen Renteneintritts führt (Mastrobuoni, 2009; Staubli & Zweimüller, 2013; Manoli & Weber, 2016). Zudem spielt der öffentlich kommunizierte Referenzpunkt für das Renteneintrittsalter eine wichtige Rolle für individuelle Entscheidungen (Seibold, 2021).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die Reaktionen der Versicherten heterogen gestalten. Ein Teil der Personen wäre zum gleichen Zeitpunkt wie beobachtet in Rente gegangen, ein anderer Teil hätte den Renteneintritt bis zur Regelaltersgrenze hinausgeschoben, während wiederum andere ihren Renteneintritt nur teilweise verzögert hätten. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass einige Personen ihren Renteneintritt sogar vorgezogen hätten, da der Anreiz zum Erreichen der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente entfallen wäre.

Zur Quantifizierung dieser unterschiedlichen Verhaltensreaktionen wird auf empirische Evidenz aus der Literatur zurückgegriffen. Dolls und Krolage (2023) analysieren die Absenkung der Altersgrenze für die abschlagsfreie vorgezogene Altersrente im Jahr 2014

12 Veränderungen der Altersrenten wirken sich mechanisch auf die Hinterbliebenenrenten aus. Diese Sekundäreffekte werden in der vorliegenden Analyse nicht quantifiziert; sie sind dem Umfang nach sehr gering, wirken aber den ausgewiesenen Einsparungen partiell entgegen.

13 Wird die Annahme gelockert, dass alle nicht erwerbstätigen Personen Arbeitslosengeld I beziehen, fällt der Barwert der Arbeitslosenversicherung leicht positiv aus.

14 Dabei wird vereinfachend unterstellt, dass die neben der Rente ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend in die Zeit nach dem späteren Renteneintritt verschoben wird. In der Realität dürfte diese Erwerbstätigkeit jedoch geringer ausfallen, wenn der Renteneintritt zu einem höheren Alter erfolgt.

und zeigen, dass eine Senkung des frühestmöglichen Renteneintrittsalters um ein Jahr den tatsächlichen Renteneintritt im Durchschnitt um etwa 0,3 bis 0,4 Jahre vorverlagert. Die Effekte fallen dabei tendenziell stärker aus für Kohorten, die mehr Zeit hatten, ihr Verhalten anzupassen.¹⁵

Für die vorliegende Analyse wird unterstellt, dass eine Anhebung des Renteneintrittsalters eine symmetrische Verhaltensreaktion auslöst (Mastrobuoni, 2009; Staubli & Zweimüller, 2013; Manoli & Weber, 2016). Konkret wird angenommen, dass sich der tatsächliche Renteneintritt im Durchschnitt um 40 Prozent der Veränderung der institutionellen Altersgrenze verschiebt.

Diese Anpassung wird auf individueller Ebene umgesetzt, indem die beobachteten Monate des vorgezogenen Renteneintritts entsprechend reduziert werden. Während einige Personen ihr Verhalten vollständig anpassen und andere gar nicht reagieren, wird im Durchschnitt eine partielle Anpassung unterstellt. Beispielsweise wird für eine Person, die 25 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gegangen ist, angenommen, dass sie etwa zehn Monate länger erwerbstätig geblieben und anschließend mit entsprechenden Abschlägen in Rente gegangen wäre. Das Vorgehen ist identisch für Personen, die in ALG oder Erwerbsminderungsrente ausweichen.

Die Ergebnisse dieser Schätzung liegen zwischen den beiden zuvor betrachteten Szenarien. Für den Barwert über die fernere Lebenserwartung ergeben sich für die GRV Einsparungen von rund 10,4 Milliarden Euro für die Kohorte 1957 (Abbildung 7). Dies entspricht etwa 6,8 Prozent der Rentenausgaben für diese Personengruppe und 2,9 Prozent im Vergleich zu allen Altersrentner:innen der Kohorte.

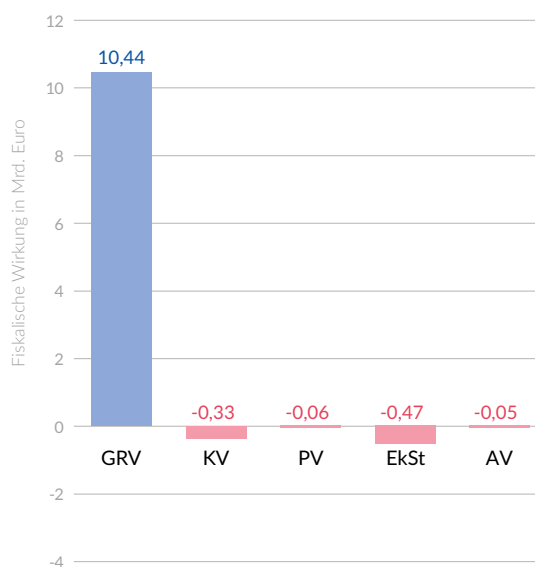
Auch die Effekte für die übrigen Sozialversicherungsträger liegen zwischen den Ergebnissen der beiden Extremfälle. Konkret ergeben sich Mindereinnahmen für die Krankenversicherung in Höhe von rund 329 Millionen Euro sowie für die Pflegeversicherung von etwa 63 Millionen Euro im Barwert. Dies entspricht jeweils einem Rückgang der Einnahmen der betroffenen Kohorte um etwa 1,4 Prozent im Vergleich zum Status quo. Die zusätzlichen Einnahmen durch die verlängerte Beschäftigung reichen unter den getroffenen Annahmen nicht aus, um die geringeren

Beitragseinnahmen infolge niedrigerer Bruttorenten vollständig zu kompensieren.

Ein analoges Muster zeigt sich bei den Einkommensteuereinnahmen. Zwar entstehen durch die verlängerte Beschäftigung zusätzliche Steuereinnahmen, jedoch überwiegen die Mindereinnahmen aus den geringeren Rentenzahlbeträgen. Im Barwert über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 resultiert daraus ein Rückgang der Einkommensteuereinnahmen von rund 470 Millionen Euro. Für die untersuchte Kohorte ergeben sich rund 125 000 Vollzeitäquivalente. Diese Größenordnung ist konsistent mit den Schätzungen von Buslei et al. (2024a), die für eine vergleichbare Fragestellung ähnliche Effekte auf das Arbeitsangebot finden.

Für diese realistische Verhaltensanpassung ergibt sich demnach eine gesamtfiskalische Nettoeinsparung von 9,5 Milliarden Euro über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957.

ABBILDUNG 7 **Barwert der fiskalischen Wirkungen im Szenario 3**



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die fiskalischen Effekte einer Abschaffung der abschlagsfreien Frührente im Szenario 3. Dargestellt ist der Barwert der Veränderungen über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957 nach Renteneintritt. Positive Werte entsprechen einer Entlastung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers, negative Werte einer Mehrbelastung. **GRV** bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, **KV** die Krankenversicherung, wobei der überwiegende Teil der Effekte auf die gesetzliche Krankenversicherung entfällt, **PV** die Pflegeversicherung, **EkSt** die Einkommensteuereinnahmen und **AV** die Arbeitslosenversicherung.

Quelle: FDZ-RV, Rentenbestand 2024, eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

15 Seit dem 1. Januar 2023 wurden die Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug vorgezogener Altersrenten abgeschafft. Dies dürfte den Anreiz zur Frühverrentung weiter verstärken, da Versicherte nun unbegrenzt neben der Rente erwerbstätig sein können.

5. Verteilungswirkungen der Reform

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird häufig als Instrument verstanden, das Personen mit hoher beruflicher Belastung einen früheren Renteneintritt ermöglicht. Die empirische Evidenz zeigt jedoch ein differenzierteres Bild (Buslei et al., 2024). Anspruchsberechtigt sind vor allem Personen mit langen und stabilen Erwerbsbiografien. Dazu zählen insbesondere Beschäftigte mit durchgehender Erwerbstätigkeit und ohne längere Unterbrechungen. Dagegen erreichen viele Personen mit hoher gesundheitlicher oder beruflicher Belastung die erforderlichen 45 Versicherungsjahre nicht, etwa weil sie früher aus dem Erwerbsleben ausscheiden (vgl. Zwick et al., 2022). Entsprechend zeigt sich, dass ein erheblicher Teil der Begünstigten über die Erwerbsbiografie hinweg keine überdurchschnittlich hohe Belastung aufweist. Die Regelung begünstigt somit nicht zielgenau besonders belastete Personen, sondern vielmehr jene mit stabilen Erwerbsverläufen.¹⁶

Die Analyse hat verdeutlicht, dass eine Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente zu unterschiedlichen Anpassungsreaktionen führen kann. Diese sind selektiv über die betroffenen Personen verteilt. Ein Teil würde den Renteneintritt hinauszögern und länger erwerbstätig bleiben. Diese Gruppe verfügt typischerweise über eine höhere Arbeitsfähigkeit und eine stärkere Bindung an den Arbeitsmarkt. Für sie ist eine Verlängerung der Erwerbstätigkeit realistisch. Ein anderer Teil würde hingegen weiterhin frühzeitig in Rente gehen und dabei Abschläge in Kauf nehmen. Dies betrifft insbesondere Personen mit eingeschränkter Gesundheit oder geringerer Beschäftigungsstabilität. Für diese Gruppe bedeutet die Reform eine dauerhafte Reduktion der Rentenansprüche.

Für die finanzielle Situation der GRV ist es weitgehend unerheblich, ob der Renteneintritt über längere Erwerbstätigkeit oder über Abschläge angepasst wird, solange die Abschläge annähernd versicherungsmathematisch wirken. Für die Absicherungsfunktion der Rente und vor allem für die betroffenen Personen ist diese Unterscheidung jedoch von zentraler Bedeutung. Der Zeitpunkt des Renteneintritts beeinflusst sowohl die Höhe der monatlichen Rente als auch die

Verteilung von Erwerbs- und Ruhestandsphasen im Lebensverlauf. Personen mit guter Gesundheit und guter Arbeitsmarktperspektive können eine Abschaffung der Rente für besonders langjährig Versicherte in der Regel durch längeres Arbeiten kompensieren. Für Personen mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit ist das schwieriger: entweder wegen einer Verlängerung belastender Erwerbstätigkeit, längerer Nichterwerbstätigkeit oder niedrigerer Alterseinkommen.

Insgesamt führt die Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente zu einer Umverteilung innerhalb der Kohorten. Während Personen mit abschlagsfreier vorgezogener Altersrente im Durchschnitt eine vergleichsweise hohe Rente erhalten, wären die eher negativen Wirkungen einer Abschaffung auf Personen mit geringerer Arbeitsfähigkeit konzentriert. Personen mit guter Gesundheit können vergleichsweise flexibel reagieren.

Auch geschlechtsspezifische Unterschiede sind bei der Bewertung der Verteilungswirkungen zu berücksichtigen. Frauen nehmen die Altersrente für besonders langjährig Versicherte seltener in Anspruch als Männer, da Erwerbsunterbrechungen die Erfüllung der 45-jährigen Wartezeit erschweren. Für jene Frauen, die die Rente beziehen, wirken sich Abschläge aufgrund niedrigerer Ausgangsrenten relativ schwächer auf das Alterseinkommen aus.

Vor dem Hintergrund dieser ungleichen Verteilungswirkungen wurden verschiedene Reformvorschläge entwickelt, die auf eine zielgenauere Ausgestaltung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente abzielen. So schlägt der Sachverständigenrat (2023) vor, den Zugang zur abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente auf Personen mit Einkommen von höchstens 60 Prozent des Durchschnitts zu begrenzen. Alternativ wird diskutiert, den Zugang explizit auf Gruppen mit hoher physischer oder psychischer Belastung auszurichten (Grossmann et al., 2021). Denkbar wäre die Einführung eines altersabhängigen Berufsunfähigkeitskriteriums, das sowohl den früheren Zugang in eine Altersrente ermöglicht als auch teilweise weiterzuarbeiten (Brussig 2023).

¹⁶ Hinzu kommt, dass Kindererziehungszeiten und Zeiten, in denen informelle Pflege geleistet wurde, ebenfalls als Wartezeiten anerkannt werden.

Jedoch ist bisher nicht klar, wie groß der Personenkreis ausfällt, der von einer solchen Koppelung an die Arbeitsbelastung profitieren sollte (vgl. dazu Brüssig & Geyer, 2026)

Diese Ansätze sind jedoch mit praktischen Herausforderungen verbunden. Einkommensgrenzen können zu starken Sprungstellen führen, während eine zielgenaue Abgrenzung belasteter Berufsgruppen mit erheblichem administrativem Aufwand einhergeht. Eine weitere Möglichkeit zur Abmilderung der Verteilungswirkungen besteht in einer Stärkung des Grundrentenzuschlags. Die Begünstigten dieses Zuschlags weisen ebenfalls lange Erwerbsbiografien auf, allerdings werden mehr versicherungsrechtliche Zeiten als Wartezeiten anerkannt und die Schwelle liegt bei 35

Jahren (für den vollen Zuschlag). Sie verfügen gleichzeitig über unterdurchschnittliche Einkommen im Lebensverlauf und über ein niedriges Haushaltseinkommen während des Rentenbezugs. Eine Ausweitung des Grundrentenzuschlags könnte dazu beitragen, die durch eine Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente entstehenden Abschläge teilweise zu kompensieren. Gleichzeitig ermöglicht der Einkommenstest auf Haushaltsebene eine zielgenaue Förderung (Buslei et al., 2025). Somit begünstigt diese Regelung gezielt Personen mit langen Erwerbsbiografien und geringen Einkommen im Lebensverlauf und während der Auszahlphase, anstatt lange Erwerbsbiografien unabhängig von der ökonomischen Lage zu bevorzugen.

6. Zusammenfassung und Implikationen

Der vorliegende Bericht analysiert die fiskalischen Effekte und Beschäftigungswirkungen einer Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Auf Basis administrativer Daten der Deutschen Rentenversicherung werden drei Szenarien untersucht, die einen Korridor möglicher Reformwirkungen abbilden.

Die Ergebnisse zeigen, dass die fiskalischen Effekte einer Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente erheblich von den unterstellten Verhaltensreaktionen abhängen (siehe Tabelle 3). Im ersten Szenario ohne Verhaltensänderungen ergeben sich für die GRV Einsparungen im Barwert von rund 10,1 Milliarden Euro, was etwa 6,6 Prozent der Rentenausgaben für diese Personengruppe entspricht. Diese Einsparungen gehen jedoch mit Mindereinnahmen bei den übrigen Sozialversicherungsträgern und bei der Einkommensteuer einher, da niedrigere Rentenleistungen zu geringeren Beitragszahlungen und Steuereinnahmen führen. Das zweite Szenario mit maximaler Verhaltensanpassung zeigt, dass eine vollständige Verschiebung des Renteneintritts bis zur Regelaltersgrenze die Einsparungen der GRV auf rund 11,8 Milliarden Euro erhöht. Gleichzeitig steigen die Einnahmen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Einkommensteuereinnahmen durch die verlängerte Erwerbstätigkeit erheblich an. Das dritte, empirisch fundierte Szenario liefert die realistischste Einschätzung der Reformwirkungen. Bei einer angenommenen Verhaltensreaktion von 40 Prozent der institutionellen Altersgrenzänderung ergeben sich GRV-Einsparungen von rund 10,4 Milliarden Euro im Barwert. Die Effekte für die übrigen Sozialversicherungsträger sind in diesem Szenario vergleichsweise gering, da die zusätzlichen Einnahmen aus verlängerter Beschäftigung die Mindereinnahmen aus niedrigeren Rentenleistungen nicht vollständig kompensieren. Es ergibt sich eine gesamtfiskalische Nettoeinsparung von 9,5 Milliarden Euro über die fernere Lebenserwartung der Kohorte 1957. Für das Arbeitsangebot ergeben sich rund 125 000 zusätzliche Vollzeitäquivalente.

Die ausgewiesenen Beträge stellen den Barwert über die gesamte fernere Lebenserwartung der Geburtskohorte 1957 dar und fallen nicht in einem einzigen Jahr an. Nach einer Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente wären die jährlichen

fiskalischen Effekte zunächst gering, da anfänglich nur die neu eintretenden Kohorten von der Reform betroffen wären. Mit jeder weiteren Renteneintrittskohorte, die ohne die abschlagsfreie Option in Rente geht, steigen die jährlichen Einsparungen jedoch kumulativ an und erreichen ihr volles Ausmaß erst, wenn alle betroffenen Kohorten vollständig in den Rentenbezug eingetreten sind. Aus diesen Ergebnissen lassen sich mehrere rentenpolitische Implikationen ableiten. Erstens verdeutlicht die Analyse, dass das fiskalische Einsparpotenzial einer Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente geringer ausfällt, als die bloßen Ausgaben für diese Rentenart suggerieren. Dennoch ist eine Kostenersparnis von 6,8 Prozent innerhalb der betrachteten Gruppe und 2,9 Prozent innerhalb aller Altersrentner:innen der Kohorte eine beachtliche Entlastung der GRV.

Zweitens zeigen die Ergebnisse, dass Verhaltensreaktionen für eine realistische Einschätzung der Reformwirkungen unerlässlich sind. Die Spannweite der gesamten Nettoeffekte zwischen dem ersten und zweiten Szenario ist erheblich und unterstreicht, dass eine Reform ohne Berücksichtigung von Ausweichverhalten die tatsächlichen fiskalischen Effekte systematisch verzerrt. Insbesondere die Auswirkungen auf die weiteren Sozialversicherungsträger sind stark abhängig von der tatsächlichen Verhaltensreaktion bei einer Abschaffung der Rentenreform.

Drittens werfen die Verteilungswirkungen der Reform grundlegende Fragen zur sozialpolitischen Ausgestaltung auf. Eine pauschale Abschaffung der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente trifft Personen mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit überproportional hart, während Personen mit guter Gesundheit und stabiler Arbeitsmarktanbindung vergleichsweise flexibel reagieren können. Gezielte Reformoptionen, etwa eine Einkommensbegrenzung des Zugangs, eine Stärkung der Grundrente oder die Einführung einer altersabhängigen Berufsunfähigkeitsrente, könnten die Verteilungswirkungen kurzfristig abmildern. Zudem ist es notwendig, in Weiterbildung und Gesundheit zu investieren, um langfristig ein längeres Arbeitsleben für alle zu ermöglichen.

TABELLE 3 Überblick zu fiskalischen Auswirkungen und Beschäftigungswirkungen der Szenarien 1 bis 3

Auswirkungen (alle Angaben für die Kohorte 1957)	Szenario 1: Keine Verhaltensreaktion	Szenario 2: Maximale Verhaltensreaktion	Szenario 3: Realistische Verhaltensreaktion
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	Einsparung: 10,1 Mrd. € über Lebenserwartung eines Geburtsjahrgangs = 6,6 % der Rentenausgaben für Beziehende der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente = 2,8 % der GRV-Gesamtausgaben für alle Altersrentner:innen der Kohorte	Einsparung: 11,8 Mrd. € über Lebenserwartung eines Geburtsjahrgangs = 7,7 % der Rentenausgaben für Beziehende der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente = 3,2 % der GRV-Gesamtausgaben für alle Altersrentner:innen der Kohorte	Einsparung: 10,4 Mrd. € über Lebenserwartung eines Geburtsjahrgangs = 6,8 % der Rentenausgaben für Beziehende der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente = 2,9 % der GRV-Gesamtausgaben für alle Altersrentner:innen der Kohorte
Krankenversicherung (KV)	Mindereinnahmen: -1,5 Mrd. €	Mehreinnahmen: +2,2 Mrd. €	Mindereinnahmen: -329 Mio. €
Pflegeversicherung (PV)	Mindereinnahmen: -309 Mio. €	Mehreinnahmen: +461 Mio. €	Mindereinnahmen: -63 Mio. €
Einkommensteuer (EkSt)	Mindereinnahmen: -2,1 Mrd. €	Mehreinnahmen: +2,0 Mrd. €	Mindereinnahmen: -470 Mio. €
Arbeitslosenversicherung (AV)	Keine Veränderung	Mehrausgaben: +133 Mio. €	Mehrausgaben: 54 Mio. €
Gesamtfiskalische Wirkung (GRV + KV + PV + EkSt + AV)	Nettoeinsparung: ca. +6,1 Mrd. €	Nettoeinsparung: ca. +16,3 Mrd. €	Nettoeinsparung: ca. +9,5 Mrd. €
Beschäftigungswirkung (zusätzliche Vollzeitäquivalente, VZÄ)	0 VZÄ (keine Verhaltensanpassung; gleicher Renteneintritt wie beobachtet)	+305 000 VZÄ	+125 000 VZÄ

Anmerkungen: Diese Tabelle fasst die Ergebnisse für alle Szenarien zusammen. Alle Beträge sind Barwerte der Veränderungen gegenüber dem Status quo, berechnet über die fernere Lebenserwartung der Geburtskohorte 1957 (kein Jahreswert). Positive Werte = fiskalische Entlastung; negative Werte = Mehrbelastung.

Literatur

- Bach, S. (2021). Aktuelle Reformvorschläge zum Einkommensteuertarif. *Wirtschaftsdienst*, 101(8), 606–614.
- Börsch-Supan, A., & Ruland, F. (2026). Reformoptionen der Rentenpolitik. *ifo Schnelldienst*, 79(3), 67–71.
- Brussig, M. (2023). Berufsunfähigkeit im höheren Erwerbsalter. Ein Vorschlag zur Gestaltung von Altersübergängen. *Deutsches Institut für interdisziplinäre Sozialforschung, Impuls 2023/1*
- Brussig, M., & Geyer, J. (2026). Beschäftigte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der späten Erwerbsphase: Eine Abschätzung des Personenkreises. *DIFIS-Studie*.
- Buslei, H., Felder, L., Geyer, J., & Haan, P. (2024). Rente nach 45 Jahren: Auch Personen mit geringer Arbeitsbelastung gehen frühzeitig abschlagsfrei in Ruhestand. *DIW Wochenbericht*, 91(48), 760–765.
- Buslei, H., Geyer, J., & Haan, P. (2024a). Beschäftigungspotenziale Älterer – Umfang und Realisierungschancen bis 2035. *Gütersloh: Bertelsmann Stiftung*.
- Buslei, H., Geyer, J., Haan, P., & Harder, L. (2025). Grundrentenberechtigte häufiger erwerbstätig als andere Rentnerinnen und Rentner. *DIW Wochenbericht*, 92(41), 647–656.
- Deutsche Bundesbank (2025). Früher, regulär, später: Wann Versicherte in Rente gehen und wie Ab- und Zuschläge ausgestaltet werden könnten. *Monatsbericht*, 77(6), 96–133.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2013–2024). *Statistik der Deutschen Rentenversicherung: Rente. Jahressbände 2013–2024*. Würzburg: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2025). *Wartezeiten. Studententext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. 19*.
- Dolls, M., & Krolage, C. (2023). 'Earned, not given'? The effect of lowering the full retirement age on retirement decisions. *Journal of Public Economics*, 223, 104909.
- Dünn, S., & Stosberg, R. (2014). Was ändert sich durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz? *RVaktuell*, 7/2014, 156–165.
- Ferenc, G., Lehmann, K., Ragnitz, J., Thum, M., & Werdig, M. (2025). Reformbausteine zur nachhaltigen Rente. *ifo Dresden berichtet*, 32(5), 4–9.
- Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV) (2025). *Aktiv Versicherte 2024, OSV.AKVS. 2024 (On-Site-Version 1.0); Rentenbestand 2024, OSV.RTBN.2024 (On-Site-Version 1.0); Rentenzugänge 2011–2024, OSV.RTZN.2011–2024 (On-Site-Version 1.0)*.
- Grossmann, V., Schünemann, J., & Strulik, H. (2024). Fair pension policies with occupation-specific ageing. *The Economic Journal*, 134(663), 2835–2875.
- Manoli, D., & Weber, A. (2016). Nonparametric evidence on the effects of financial incentives on retirement decisions. *American Economic Journal: Economic Policy*, 8(4), 160–182.
- Mastrobuoni, G. (2009). Labor supply effects of the recent social security benefit cuts: Empirical estimates using cohort discontinuities. *Journal of Public Economics*, 93(11–12), 1224–1233.
- Moog, S., Ehrentraut, O., & Dismond, L. (2023). *Rente mit 63 – Quo vadis? Kurzstudie im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft*. Basel: Prognos.
- Nullmeier, F. (2025). *Rente mit Zukunft: Reformszenarien der Alterssicherung*. Schriften zu Wirtschaft und Soziales. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023). *Wachstumsschwäche überwinden – In die Zukunft investieren. Jahresgutachten 2023/24*. Wiesbaden.
- Seibold, A. (2021). Reference points for retirement behavior: Evidence from German pension discontinuities. *American Economic Review*, 111(4), 1126–1165.
- Statistisches Bundesamt (2023). *Kohortensterbetafeln für Deutschland 1923–2023*. Statistischer Bericht. Wiesbaden.

Staubli, S., & Zweimüller, J. (2013). Does raising the early retirement age increase employment of older workers? *Journal of Public Economics*, 108, 17–32.

Zwick, T., Bruns, M., Geyer, J., & Lorenz, S. (2022). Early retirement of employees in demanding jobs: Evidence from a German pension reform. *The Journal of the Economics of Ageing*, 22, 100387.

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
bertelsmann-stiftung.de

André Schleiter
Project Manager
Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
andre.schleiter@bertelsmann-stiftung.de
Telefon +49 5241 81-81262

Eric Thode
Senior Advisor
Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
eric.thode@bertelsmann-stiftung.de
Telefon +49 5241 81-81581

www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/beschaeftigung-im-wandel